



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

494

Abstandsregelung von Windkraftanlagen

494

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss

494

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Gera

494

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

494

Öffentliche Bekanntmachungen

495

Tagesordnung der 17. Sitzung des Stadtrates Jena

495

Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen / Lößstedt“

496

Öffentliche Ausschreibungen

500

Netzwerkarbeitsstationen und Netzwerkkomponenten

500

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 18. November 2005
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. November 2005)

Beschlüsse des Stadtrates

Abstandsregelung von Windkraftanlagen

- beschl. am 02.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/16/0338

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Regionalen Raumordnungsbehörden direkt oder über andere Gremien in Thüringen auszuschöpfen. Ziel ist eine zeitnahe Entscheidung zum Problem Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Thüringen zu erlangen.
2. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Jena in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen schlägt dem Gremium vor, die Abstandsregelung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zu übernehmen (Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung 1000 m und zu Kulturdenkmälern 1500 m).
3. Der Oberbürgermeister berichtet zum Ende des 1. Quartals 2006 im Stadtrat über Aktivitäten und Ergebnisse.

Begründung:

Nach Ende der Veränderungssperre zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes für den geplanten Windpark Krippendorf/Vierzehnheiligen im April 2006 sowie dem zu erwartenden Inkrafttreten des B-Planes ist mit dem Einreichen von Bauanträgen zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt sollten bei der Beurteilung der Anträge die aktuellsten Festlegungen der Raumordnungsbehörden zur Verfügung stehen.

zu 2: Die Abstandswerte in Mittelthüringen sind durch Gutachten untersetzt und haben sich in der Praxis bewährt (entgegen zur Erstbebauung in der Nähe zu Wormstedt z.B.) In den Grenzregionen beider Planungsgebiete sollten einvernehmliche Regelungen getroffen werden.

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss

- beschl. am 02.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/16/0337

Folgende sachkundige Bürger werden in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss berufen:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Herr Rolf Bartholmé | (Die Linke.PDS) |
| 2. Herr Arnulf Langguth | (Die Linke.PDS) |
| 3. Herr Benjamin Koppe | (CDU) |
| 4. Herr Christian Böhm | (CDU) |
| 5. Herr Melha Rout Biel | (SPD) |
| 6. Herr Dr. Andreas Leichsenring | (SPD) |
| 7. ---- | |
| 8. Frau Christel Sühnel | (Bündnis 90/
Die Grünen) |
| 9. Frau Annelie Lohs | (FDP) |

Begründung:

Die Vorschläge für die Berufung der sachkundigen Bürger in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss erfolgen durch die Fraktionen.

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Gera

- beschl. am 02.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/16/0336

Frau Ursula Knopf wird in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera aufgenommen.

Begründung:

Am 07.09.2005 hat der Stadtrat die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera aufgestellt.

Vesehentlich wurde die Bewerbung von Frau Knopf nicht berücksichtigt. Dieser Umstand wurde erst nachträglich bei einer Vorsprache von Frau Knopf bekannt. Frau Knopf ist nach eigenem Bekunden bereits als ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht Gera tätig und würde dieses Ehrenamt gerne weiter ausüben.

Die Verfahrensweise wurde mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Gera abgesprochen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- beschl. am 02.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/16/0335

Die in der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2004 unter TOP 22, Ziffer 3 in den Umlegungsausschuss der Stadt Jena gewählten Mitglieder

Herr Alfred Wälte und

Frau Katrin Höckrich (Stellvertreter)

werden von ihren Ämtern entbunden.

Folgende Mitglieder des Umlegungsausschusses werden neu gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Herr Rolf Scheelen (Stellv. Dezernatsbereichsleiter im Landesamt für Vermessung u. Geoinformation)	Frau Sigrid Gottschald (Dezernentin im Landesamt für Vermessung und Geoinformation)
2. Herr Hilmar Matz (Sachverständiger)	Herr Hentschel-Föllmer (Sachverständiger)
3. Frau Sabine Kraft-Zörcher (Rechtsanwältin)	Herr Maurice Heinemann (Rechtsanwalt)
4. Herr Thomas Ullmann (Mitglied des Stadtrates)	Frau Brünnhild Egge (Mitglied des Stadtrates)
5. Frau Elisabeth Wackernagel (Mitglied des Stadtrates)	Frau Stephanie Niebel (Mitglied des Stadtrates)

Begründung:

Der Freistaat Thüringen hat am 22.03.2005 eine neue Umlegungsausschussverordnung erlassen. Gemäß § 2 dieser Verordnung besteht der Umlegungsausschuss aus

dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht Beschäftigte einer der Stellen nach § 6 sein. Unter den Mitgliedern müssen zwei gewählte Stadtratsmitglieder nach § 23 (2) Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sein. Ein Mitglied (Fachmitglied) soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Das weitere Fachmitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein.

Neu eingefügt wurde in Absatz 3 folgende Regelung:

Der Vorsitzende und die Fachmitglieder dürfen weder dem Gemeinderat noch der Gemeindeverwaltung angehören.

Das bisherige Fachmitglied mit der Befähigung zum Richteramt, Herr Alfred Wälte, und die Vertreterin, Frau Katrin Höckrich, gehören der Gemeindeverwaltung an. Sie können daher nicht weiter Mitglied des Umlegungsausschusses sein.

Der Oberbürgermeister schlägt dem Stadtrat vor, die oben unter Ziffer 3 genannten Personen neu in den Umlegungsausschuss zu wählen. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist zudem der Ansicht, dass nicht nur die vorgenannten Mitglieder, sondern alle Mitglieder des Umlegungsausschusses neu gewählt werden müssen.

Sowohl bei dem neu vorgeschlagenen Fachmitglied, Frau Rechtsanwältin Kraft-Zörcher, als auch bei ihrem Stellvertreter handelt es sich um Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die sich zudem durch besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht und im Grundstücksrecht ausgewiesen haben.

Der bisherige Vorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses haben die Wahl der genannten Personen empfohlen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 17. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **30.11.2005, 17:00 Uhr**, findet im Rathaus, Markt 1, die 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr):

6. Bestätigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Stadtrates am 02.11.2005 - öffentlicher Teil -
7. Persönliche Erklärung des Ortsbürgermeisters von Göschwitz
8. Bürgerfragestunde
9. Fragestunde
10. Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Struktur und Steuerung des „Konzerns Stadt Jena“
11. Aktuelle Stunde „Mögliche Auswirkungen des Familienförderungsgesetzes auf die Situation der Kitas in Jena“
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Behandlung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Abwägung)

13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschließender Beschluss über den Flächennutzungsplan der Stadt Jena 09/2005
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vertrag zur Änderung und Ergänzung des Durchführungsvertrages „Sophienhöhe“ vom 10.07.2002
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben Stadterneuerung Jena Sanierung Markt 16 und Oberlauengasse 3 sowie Städtebaufördermitteleinsatz für Planungsleistungen
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erarbeitung einer Entwicklungskonzeption „Kulturlandschaft Mittleres Saaletal“
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Baubeschluss zur Sanierung der Turnhalle der Regelschule „Lobdeburgschule“ im Jahr 2006 mit Fördermitteln des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Zweckvereinbarung zur weiteren Betreuung der Regionalen Internetplattform Ostthüringen
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale - Holzland“
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ zum 1.1.2006
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes jenarbeit 2006
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2005 und des Jahresabschlusses per 31.12.2005 des Eigenbetriebes jenarbeit
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing „JenaKultur“ 2006
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gewährleistung der Erstattung der Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende an jenarbeit - Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
26. - entfällt -
27. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Marktwesen / Marktsatzung
28. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Besetzung sachkundiger Bürger in den Ausschuss Wirtschaft und Arbeit
29. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Sportkoordinatoren
30. Beschlussvorlage Heike Seise / FDP-Fraktion - Sicherung der Sportkoordinatoren
31. Beschlussvorlage Heike Seise / FDP-Fraktion - Sicherungskonzept Offene Jugendarbeit Sicherung des Jugendzentrums Eastside
32. Beschlussvorlage Fraktion Die.Linke.PDS - Politische Prämissen für eine mittelfristige Haushaltsplanung
33. Beschlussvorlage Fraktion Die.Linke.PDS - Neufassung der Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung sowie zur Prüfung angemessenen Wohneigentums
34. Beschlussvorlage Fraktion Die.Linke.PDS - Verfahren zur Prüfung der Befangenheit

35. Beschlussvorlage Fraktion Die.Linke.PDS - Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena - Modalitäten zur Wahl der Ausschussvorsitze
36. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Haushaltsplan 2006 der Stadt Jena
37. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena
38. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Erster Bericht der Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV

Der Oberbürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen / Lößstedt“

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Krippendorf/Vierzehnheiligen ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Zwätzen/Lößstedt " und hat ihren Sitz in Jena-Zwätzen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJG) alle bejagbaren Grundflächen der Gemarkungen Zwätzen und Lößstedt.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) un- aufgefordert zur Verfügung zu stellen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren

Grundbesitz zur Einsicht beim dem Jagdvorstand offen.

- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirk,es,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,es,
 - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,es und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,

- j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
- l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJV sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme

und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeit-

punkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkseinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht

zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
 Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Jena, sowie durch örtlichen Aushang vorgenommen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft. Sie ist unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu machen.

Vorliegende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 15. März 2004 beschlossen worden.

Jena, den 28. Oktober 2005
 Vorstand der Jagdgenossenschaft
 Zwätzen/Löbstedt

Jagdvorsteher
 gez. Rainer Grundig

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Jena, den 01.11.2005
 gez. Berg
 Stadtverwaltung Jena
 Ordnungsamt (Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ/EDV-TK), Leutragraben 1, PF 100 338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641/497006, Fax 03641/497005

Netzwerkarbeitsstationen und Netzwerkkomponenten

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € (bei Abholung) bzw. 6,44 € (bei Zusendung der Unterlagen) erhoben, der nicht zurückerstattet wird und auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.999900, mit dem Vermerk "Computerausschreibung 6/2005" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 28.11.2005, täglich von 9.00 - 11.00 Uhr im Dienstgebäude Leutragraben 1, 5. OG, Zi. S03 gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abgeholt werden. Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt.

Abgabe der Angebote bis 15.12.2005, 16:00 Uhr.
Die Zuschlagsfrist endet am 27.01.2006.

Vorort-Service ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung (Der Anbieter unterhält einen deutschsprachigen Servicestützpunkt in Jena od. unmittelbarer Umgebung)

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar